



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 23. Februar 1966

Teil III Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
28.1. 66	Anordnung über die Bildung und das Statut des Volkseigenen Kontors Handelstechnik	17
10. 2. 66	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den Wirtschaftsräten der Bezirke.....	19

Anordnung über die Bildung und das Statut des Volkseigenen Kontors Handelstechnik.

Vom 28. Januar 1966

Die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung im Binnenhandel erfordert die beste Ausnutzung der finanziellen und materiellen Fonds zur Entwicklung der materiell-technischen Basis und zur Steigerung der Rentabilität der Binnenhandelsbetriebe. Insbesondere ist es notwendig, die Aufgaben

- der Bilanzierung von Ausrüstungen als Fondsträger,
- der Hauptauftragnehmerschaft für Handelsausrüstungen,
- des Produktionsmittelhandels einschließlich der Import- und Exportrealisierung von Handelsausrüstungen und
- der Entwicklung von Handelsausrüstungen, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen,

für sämtliche Einrichtungen des Binnenhandels, die zum Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung gehören, "zu konzentrieren und in den Produktionsmittelhandel die Ausrüstungen zur Arbeitsplatzversorgung einzubeziehen. Hierzu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

Rechtliche Stellung

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 wird das Volkseigene Kontor Handelstechnik (nachstehend VEK Handelstechnik genannt) mit eigenen Planaufgaben und finanziellen Fonds gebildet. Die Art und Höhe der Fonds werden vom Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

(2) Das VEK Handelstechnik ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Das VEK Handelstechnik führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung

„Volkseigenes Kontor Handelstechnik“.

Sein Sitz ist Berlin.

(4) Das VEK Handelstechnik ist Rechtsnachfolger des Versorgungskontors für Handelsausrüstungen.

(5) Das VEK Handelstechnik ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

§ 2

(1) Das VEK Handelstechnik unterhält zur Lösung seiner Aufgaben finanziell nach dem Prinzip der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Kontore in Berlin, Leipzig, Dresden, Neubrandenburg und Arnstadt.

(2) Die Kontore führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung

„Volkseigenes Kontor Handelstechnik
Kontor

(Ort der Verwaltung).

(3) Bei Bedarf können mit Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung weitere Kontore gebildet werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Das VEK Handelstechnik hat die Aufgabe,

— zur Entwicklung der materiell-technischen Basis der Einrichtungen des Binnenhandels im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung und der Arbeitsplatzversorgung die Bedarfsermittlung, die Planung und absatzseitige Bilanzierung der Fonds an Ausrüstungsgegenständen durchzuführen;

— die Hauptauftragnehmerschaft zur funktionstüchtigen Ausrüstung von Neubauvorhaben und komplexen Rekonstruktionen von Objekten des Konsumgüterbinnenhandels wahrzunehmen;